

Glossar der Förderstatistik und der Eingliederungsbilanzen der Bundes- agentur für Arbeit (BA)



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Grundlagen: Glossar
Titel:	Glossar der Förderstatistik und der Eingliederungsbilanzen der BA
Stand:	10.07.2017
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Rückfragen an:	Drey, Rainer Schäffer, Harald Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	mailto:Service-Haus.Statistik-DKT@arbeitsagentur.de
Telefon:	0911 179-1089 bzw. 0911 179-2534
Fax:	0911 179-3378

Weiterführende statistische Informationen:

Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de>

Zitierhinweis: Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Glossar – Gesamtglossar der Fachstatistiken der BA, Nürnberg, Juli 2017

Nutzungsbedingungen: © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Begriff	Erklärung
A	
Abschlussorientierte berufliche Weiterbildung	Unter abschlussorientierter beruflicher Weiterbildung werden Maßnahmen mit dem Ziel einer Vollqualifizierung für einen Beruf zusammengefasst. Dazu gehören Umschulungen bei einem Träger sowie betriebliche Einzelumschulungen mit mindestens zweijähriger Dauer. Außerdem werden Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Externen-/Schulfremdenprüfung sowie Weiterbildungen, die zu einer zertifizierten Teilqualifikation führen und mittelfristig zu einem Abschluss führen, hinzugezählt.
Aktive Arbeitsförderung	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind gem. § 3 Abs. 2 SGB III alle Leistungen nach Maßgabe des Dritten Kapitels des SGB III. Die Förderstatistik berichtet darüber hinaus auch über die im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erbrachten Leistungen zur Eingliederung (§§ 16 bis 16f SGB II) .
Aktivierungsquote	Die Aktivierungsquote gibt Aufschluss über den Anteil der geförderten Personen („aktivierte“ Personen) an den potenziellen Maßnahmeteilnehmern („zu aktivierenden“ Personen). Dabei werden Einmalleistungen (z. B. Leistungen für Bewerbungskosten) in der Regel nicht berücksichtigt. Die Aktivierungsquoten sollten entsprechend der unterschiedlichen potentiellen Teilnehmerkreise (Arbeitslose oder erwerbsfähige Leistungsberechtigte) zwischen den Rechtskreisen getrennt betrachtet werden. Sie werden auch in der Eingliederungsbilanz gem. § 11 SGB III bzw. § 54 SGB II veröffentlicht. Siehe Kennzahlensteckbrief Arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote 1
Allgemeine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung	Siehe Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung (§§ 115 ff. SGB III)
Arbeitslos am Verbleibsintervallende	Siehe Verbleibsquote
Aus- und Weiterbildungsziel	Das Aus- und Weiterbildungsziel einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung wird in der Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010) erfasst. Die Förderung einer beruflichen Weiterbildung mit dem Ziel einer Vollqualifizierung für einen Beruf erfolgt bei Umschulungen bei einem Träger sowie bei betrieblichen Einzelumschulungen mit mindestens zweijähriger Dauer. Das Aus- und Weiterbildungsziel ist hier im Sinne eines Berufsabschlusses zu verstehen. Teilnahmen an sonstigen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zielen in der Regel auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten ab, die in einem grundsätzlich schon erlernten Beruf oder Berufsfeld Verwendung finden. Solche Teilnahmen werden inhaltlich einem in der KldB 2010 genannten Beruf zugeordnet, führen aber nicht zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Darüber hinaus werden die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Externen-/Schulfremdenprüfung sowie Weiterbildungen, die zu einer zertifizierten Teilqualifikation führen, zu den sonstigen beruflichen Weiterbildungen gezählt. Siehe auch Abschlussorientierte berufliche Weiterbildung
Ausbildungsberuf	Der Ausbildungsberuf gibt Auskunft darüber, in welchem Beruf bzw. welcher Berufsgattung die letzte abgeschlossene Berufsausbildung erfolgt ist. Der Ausbildungsberuf liegt strukturell auf Basis der Klassifikation der Berufe vor.
Austritt	Siehe Bewegungen

B	
Besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung	Siehe Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung (§§ 115 ff. SGB III)
Bestand	Der Bestand misst die Zahl der Merkmalsträger (Personen, Stellen usw.), die zu einem bestimmten Zeitpunkt die für die Zählung relevanten Kriterien erfüllen, z. B. Personen, die zum statistischen Stichtag arbeitslos sind.
Bewegungen	Bewegungen erfassen Ereignisse (Eintritte/Austritte in/aus Maßnahmen, Eingänge von Stellenangeboten, Beendigung der Arbeitslosigkeit usw.) in einem bestimmten Zeitraum. Bei den Ereignissen handelt es sich in aller Regel um Zugänge und Abgänge, z. B. für die Arbeitslosen der Zugang in und der Abgang aus Arbeitslosigkeit während eines Berichtsmonats. Innerhalb des betrachteten Zeitraums können Personen auch mehrmals zu- und abgehen.
Bewilligung	Siehe Bewegungen
Bildungsniveau nach ISCED 2011	Mit dem Bildungsniveau nach ISCED 2011 werden Angaben zu international vergleichbaren Bildungsabschlüssen bereitgestellt. ISCED (=International Standard Classification of Education) steht dabei für die Internationale Standardklassifikation des Bildungswesen, welche Bildungsabschlüsse klassifiziert und charakterisiert. Die Differenzierung reicht vom Primarbereich (ISCED1) über den Sekundarbereich II (ISCED3) bis hin zur Promotion (ISCED 8).
C	
D	
E	
Eingliederungsbilanz	Nach Abschluss eines Haushaltsjahres erstellt jede Agentur für Arbeit sowie jedes Jobcenter gem. § 11 SGB III bzw. § 54 SGB II eine Eingliederungsbilanz über die Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung. Sie besteht aus einem über alle Regionen vergleichbaren Tabellenteil und einer individuellen Kommentierung des jeweiligen Trägers. Siehe auch Eingliederungsbilanz
Eingliederungsquote	Die Eingliederungsquote (EQ) gibt an, wie viele Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sich zeitpunktbezogen sechs Monate nach ihrem individuellen Maßnahmeaustritt (Verbleibsintervallende) in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung befinden bezogen auf die Gesamtzahl der Austritte. Zu den berücksichtigten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen gehören auch geförderte Beschäftigungsverhältnisse, wie z. B. Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV). Die Eingliederungsquote gibt u. a. Aufschluss über die Beschäftigungschancen nach Abschluss einer Maßnahme. Sie kann aber nicht unmittelbar im Sinne einer Ursache-Wirkungs-Analyse interpretiert werden. Die Ergebnisse werden – wie auch für die Verbleibsquote – jährlich in die Eingliederungsbilanzen gem. § 11 SGB III bzw. § 54 SGB II übernommen. Siehe auch Kennzahlensteckbrief Eingliederungsquote
Einmalleistungen	Einmalleistungen sind einmalig bewilligte oder ausgezahlte Förderleistungen. Dazu gehören beispielsweise Bewerbungskosten, Vermittlungsgutscheine oder Sachgüter im Rahmen von Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen. Einmalleistungen erstrecken sich nicht über einen Zeitraum – wie etwa die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung. Sie sind daher nicht bestandswirksam und so berichtet die Statistik der BA ausschließlich über Bewilligungen, die als Eintritte ausgewiesen werden.

Eintritt	Siehe Bewegungen
Ermessensleistung	Siehe Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung (§§ 115 ff. SGB III)
Ersteingliederung	Siehe Menschen mit Behinderung (i. S. § 19 SGB III)
F	
Förderstatistik	<p>Die Erhebung der Förderdaten erfolgt auf Grundlage der §§ 280, 281 und 283 SGB III und § 53 SGB II. Die Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz und den Regeln der statistischen Geheimhaltung. Sie basieren auf zahlungsbegründenden Verwaltungsdaten.</p> <p>Die Förderstatistik weist den Umfang von Förderungen bzw. Teilnahmen von Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 SGB III) und Leistungen zur Eingliederung (§§ 16 bis 16f SGB II) nach. Es erfolgt eine Zählung von Förderfällen bzw. Teilnahmen, nicht von Personen. Folglich wird eine Person, die in einem Zeitraum oder an einem Zeitpunkt mehrere Förderleistungen erhält, mehrfach gezählt.</p> <p>Eine Förderung, die im Rahmen der Förderstatistik nachgewiesen wird, liegt in der Regel vor, wenn für eine Person bzw. im Rahmen der Teilnahme an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung eine Zahlung geleistet wird.</p> <p>Siehe auch Kurzinformation zu Förderstatistik</p>
Frauenförderquote (Frauenförderung)	Siehe Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III
Fremdfinanzierte Förderungen	<p>Fremdfinanzierte Förderungen werden nicht aus dem SGB-III-Eingliederungstitel bzw. den SGB-II-Eingliederungsleistungen finanziert. Es handelt es sich um Bundes- oder Länderprogramme wie zum Beispiel „Perspektive 50 Plus“, ausschließlich durch den europäischen Sozialfonds finanzierte Programme wie „Gute Arbeit für Alleinerziehende“ sowie übrige fremdfinanzierte XSozial-Förderungen.</p> <p>Siehe auch Sonderprogramme</p>
G	
Gutschein	Ein Gutschein im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung ist eine zeitlich begrenzte Förderzusage. Mit dem Gutschein kann der Inhaber weitgehend selbstbestimmt ein Förderangebot auswählen.
Gutschein-/Vergabeverfahren	<p>Im Gutscheinverfahren erfolgt die Zuweisung eines Teilnehmenden in eine Maßnahme über einen zuvor an den Teilnehmenden ausgehändigten Gutschein. Mit dem Gutschein ist eine Auswahl der Maßnahme und des Trägers durch den Inhaber selbst möglich.</p> <p>Im Vergabeverfahren hingegen erfolgt die Zuweisung eines Teilnehmenden in eine unter Anwendung des Vergaberechts zentral eingekaufte Maßnahme.</p>
H	
Hochrechnung (in der Förderstatistik)	<p>Als Vollerhebung auf Basis von Verwaltungsdaten ist die Vollständigkeit der Daten in der Regel gewährleistet. Aufgrund zeitlich verzögerter Dateneingaben kommt es jedoch bei den jüngeren Berichtsmonaten (dem. sog. aktuellen Rand) zu einer systematischen Untererfassung. Diese ist in der Regel nach drei Monaten behoben und die Daten werden als endgültig festgeschrieben. Um dennoch die aktuelle Entwicklung abbilden zu können, werden die Daten der jüngsten drei Monate auf der Grundlage von Erfahrungswerten hochgerechnet. Mit zunehmender Wartezeit steigt die Qualität dieser vorläufigen hochgerechneten Werte.</p> <p>Die Daten zu Rehabilitanden/Menschen mit Behinderung (i. S. § 19 SGB III) werden nicht hochgerechnet und deswegen erst nach Ablauf der dreimonatigen Wartezeit berichtet.</p>

I	
IFlaS	Initiative zur Flankierung des Strukturwandels Siehe Sonderprogramme
J	
K	
Kostenträgerschaft	<p>Rechtskreisbezogene Auswertungen in der Förderstatistik erfolgen i. d. R. über die Kostenträgerschaft der Teilnahme.</p> <p>Die Kostenträgerschaft der Teilnahme gibt Auskunft über die Trägerschaft der Dienststelle, welche für die Förderung der Teilnehmenden zuständig ist – also die Kosten der Teilnahme trägt. Oder anders ausgedrückt: In welchem Rechtskreis die Förderung finanziert wird und welche Trägerform vorliegt. Mögliche Ausprägungen sind hier die Rechtskreise SGB II (Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung oder als zugelassener kommunaler Träger) oder SGB III (Agenturen für Arbeit).</p> <p>Eine vergleichbare Auswertungsmöglichkeit ist der SGB-Kostenträger. Dieser gibt darüber hinaus den für die Förderung des Teilnehmers zuständigen Träger, der die Förderung finanziert, an. Hier erfolgt also die Unterscheidung nach den einzelnen Agenturen für Arbeit bzw. Jobcentern.</p> <p>Diese Auswertungsmöglichkeit steht auch in fiktiver Ausprägung zur Verfügung. So ist es möglich, Auswertungen (z. B. Zeitreihen) nach dem SGB-Kostenträger mit dem aktuell gültigen Gebietsstand durchzuführen.</p> <p>Die Kostenträgerschaft bzw. der Kostenträger ist zu unterscheiden vom Rechtskreis der Person. Dieser gibt an, wer die jeweilige Person vermittelnd betreut und – sofern Anspruch besteht – die Leistungen zum Lebensunterhalt zahlt. Die Personen- und Kostenträgerschaft können in einzelnen Fällen voneinander abweichen.</p> <p>Bei Verbleibsauswertungen, wie beispielsweise Eingliederungs- oder Verbleibsquoten, wird grundsätzlich die Kostenträgerschaft/der SGB-Kostenträger (fiktiv) ausgewiesen, mit der/bei dem der Austritt gezählt wurde.</p>
L	
Langzeitarbeitslos vor Beginn der Förderung	<p>Als Langzeitarbeitslose gelten nach § 18 Abs. 1 SGB III alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung ein Jahr (hier: 364 Tage) und länger bei den Agenturen für Arbeit oder bei den Trägern für Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB III arbeitslos gemeldet waren.</p> <p>In der Förderstatistik wird das Merkmal „langzeitarbeitslos“ zum jeweiligen Eintrittsdatum in eine Maßnahme ermittelt.</p> <p>Langzeitarbeitslosigkeit kann auch eine Fördervoraussetzung sein. Diese kann sich von der statistischen Berechnung unterscheiden, indem beispielsweise der erweiterte Langzeitarbeitslosigkeitsbegriff nach § 18 Abs. 2 SGB III Anwendung findet. Das Merkmal „langzeitarbeitslos vor Maßnahmeeintritt“ kongruiert in solchen Fällen nicht mit der Fördervoraussetzung.</p>
Leistungen zur Eingliederung	<p>Die Leistungen zur Eingliederung nach §§ 16 bis 16f SGB II werden von den Trägern der Grundsicherung und mit Ausnahme der kommunalen Eingliederungsleistungen gem. § 16a SGB II, aus Mitteln des Bundeshaushalts als Ermessensleistungen erbracht. Sie umfassen beispielsweise Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, berufliche Weiterbildung, Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit, Arbeitsgelegenheiten und Förderungen von Arbeitsverhältnissen.</p>
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung	<p>Für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 19 SGB III können Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden. Diese Leistungen sollen ihre Erwerbsfähigkeit erhalten, verbessern, herstellen oder wiederherstellen, um ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern. Sie werden bewilligt, wenn Art oder Schwere der Behinderung dies erfordern.</p>

	<p>Dies können allgemeine Leistungen oder besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sein. Sie richten sich grds. nach den Vorschriften des zweiten bis fünften und des siebten Abschnitts des dritten Kapitels des SGB III.</p> <p>Allgemeine Leistungen (§§ 115 ff. SGB III) umfassen dabei Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, • zur Förderung der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung, • der beruflichen Weiterbildung oder • der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, <p>die auch nicht behinderten Leistungsberechtigten offen stehen.</p> <p>Besondere Leistungen (§§ 117 ff. SGB III) werden dagegen nur erbracht, wenn Art oder Schwere der Behinderung dies erfordern und das Ziel nicht bereits durch allgemeine Leistungen erreicht werden kann. Sie umfassen beispielsweise Maßnahmen, die in besonderen Einrichtungen für Menschen mit Behinderung durchgeführt werden oder die auf die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung ausgerichtet sind.</p>
M	
Maßnahmeart	Die Förderstatistik berichtet über Teilnahmen von Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 SGB III) und Leistungen zur Eingliederung (§§ 16 bis 16f SGB II) des Bundes. Die Differenzierung nach Maßnahmearten erfolgt auf Basis der aus diesen Paragrafen abgeleiteten Rechtsgrundlagen.
Maßnahmeergebnis	Das Maßnahmeergebnis differenziert beim Austritt, ob ein Teilnehmender eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung wie vorgesehen oder vorzeitig beendet hat. Dabei ist eine Unterscheidung insbesondere nach erfolgreicher Teilnahme, nicht bestandener Prüfung oder Abbruchkriterien möglich.
Menschen mit Behinderungen	Siehe Rehabilitanden
Mindestbeteiligung von Frauen	<p>Die Arbeitsagenturen sowie die Träger der Grundsicherung sind gesetzlich verpflichtet, mit Leistungen der Arbeitsförderung zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen beizutragen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III sowie § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III). Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden.</p> <p>Um hierbei neben dem jeweiligen Anteil der Frauen an den Arbeitslosen auch die unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern durch Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen, wurde in der Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III die u. g. Berechnungsweise für diese Mindestbeteiligung festgeschrieben:</p> $\text{rkFAF} = \frac{\text{AanALF} * \text{rkALQF}}{\text{AanALF} * \text{rkALQF} + \text{AanALM} * \text{rkALQM}} * 100$ <p>rkFAF Mindestbeteiligung von Frauen nach dem Rechtskreis AanALF Anteil der Frauen an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis rkALQF rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote Frauen AanALM Anteil der Männer an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis rkALQM rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote Männer</p> <p>Die eigentliche Frage, ob der gesetzliche Auftrag erfüllt wird, beantwortet die Differenz Mindestbeteiligung zu realisiertem Förderanteil. Dieser realisierte Förderanteil wird auch als Frauenförderquote bezeichnet und bildet den Anteil von Frauen an Arbeitsförderung ab.</p> <p>Siehe auch Kennzahlensteckbrief Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III</p>

N	
O	
P	
Pflichtleistung	<p>Die Unterscheidung nach Pflicht- und Ermessensleistungen im Sozialrecht erfolgt nach den §§ 38 ff. SGB I. Demnach sind Sozialleistungen grds. Pflichtleistungen, es sei denn die Leistungsträger sind ermächtigt, bei der Entscheidung über die Leistung nach ihrem Ermessen zu handeln.</p> <p>Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind gem. § 3 Abs. 2 und 3 SGB III Ermessensleistungen mit Ausnahme von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen, • Berufsausbildungsbeihilfe während der ersten Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, • Leistungen zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder • Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses. <p>Die Leistungen zur Eingliederung nach §§ 16 bis 16f SGB II werden ebenfalls als Ermessensleistungen erbracht, die o. g. Einschränkungen gelten analog.</p> <p>Im Gegensatz zu Pflichtleistungen besteht bei Ermessensleistungen kein unmittelbarer gesetzlicher Anspruch auf die Leistung. Gemäß § 39 SGB I wird den Betroffenen lediglich der Anspruch auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens eingeräumt. Ein Recht auf eine bestimmte Ermessensentscheidung besteht nicht.</p>
Plausibilität der Förderdaten	<p>Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft übermitteln der Statistik der BA Daten über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II. Diese werden bei Erhalt plausibilisiert, d. h., es wird geprüft, ob sie nachvollziehbar und schlüssig sind. Wenn Unstimmigkeiten auftreten, dann werden die Daten gekennzeichnet, aber ausgewiesen.</p> <p>Eine Übersicht über die Plausibilitätseinschätzungen der Datenlieferung ist im Internet zu finden unter Plausibilität XSozial</p>
Q	
R	
Rehabilitanden	<p>Rehabilitanden sind Menschen mit Behinderung im Sinne des § 19 SGB III, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen. Dies schließt auch lernbehinderte Menschen ein. Menschen mit Behinderung stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den oben genannten Folgen droht. Bei Menschen mit Behinderung i. S. § 19 SGB III unterscheidet die Statistik der BA zwischen der beruflichen Erst- und Wiedereingliederung. Dabei hat die berufliche Ersteingliederung die möglichst vollständige und dauerhafte Eingliederung von behinderten oder von einer Behinderung bedrohten jungen Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zum Ziel. Die berufliche Wiedereingliederung soll behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Erwachsenen, die wegen einer gesundheitlichen Schädigung oder der Auswirkung einer Behinderung nicht mehr in der Lage sind, ihren erlernten Beruf bzw. ihre bisherige Tätigkeit auszuüben, die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen.</p> <p>Nach § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahr-</p>

	<p>scheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.</p> <p>Die BA ist ein Träger der Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Rehabilitationsträger). In der Statistik der BA werden Personen als Rehabilitanden gezählt, wenn die Person von der BA als Rehabilitationsträger während einer beruflichen Rehabilitation (Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben) betreut wird. Neben der BA gibt es weitere Träger der beruflichen Rehabilitation wie z. B. die Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung. Personen, die in der Statistik der BA nicht als Rehabilitanden gezählt werden, erhalten möglicherweise dennoch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei einem anderen Rehabilitationsträger.</p> <p>Das Merkmal Rehabilitanden/Menschen mit Behinderung (i. S. § 19 SGB III) fokussiert damit auf die Teilnahme an einer beruflichen Rehabilitation mit der BA als Reha-Träger. Es ist zu unterscheiden von dem Merkmal „schwerbehinderte Menschen“, welches auf dem Grad einer Behinderung beruht, unabhängig von der Betreuung durch einen Reha-Träger. Zwischen beiden Merkmalen gibt es Überschneidungen.</p>
Rehabilitationsträger	<p>Die BA ist ein Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung (Rehabilitationsträger). Andere Rehabilitationsträger können z. B. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften), die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder die Träger der Sozialhilfe sein. Die Zuständigkeit richtet sich nach den jeweiligen Sozialgesetzen, wobei u. a. nach der Ursache der Behinderung und den zurückgelegten Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung differenziert wird. Die BA ist zuständiger Träger für die berufliche Rehabilitation, sofern kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Dies gilt auch für die berufliche Rehabilitation behinderter erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, die Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II erhalten. In die Statistik zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung fließen nur Informationen zu behinderten Menschen (Rehabilitanden) ein, deren Rehabilitationsträger die BA ist.</p> <p>Rehabilitanden, deren Rehabilitationsträger die BA ist, können zusätzlich nach der Leistungsverantwortung im SGB II oder SGB III unterschieden werden.</p>
Reha-relevante Behinderungsart	Die Reha-relevante Behinderungsart gibt für Rehabilitanden die Art der Behinderung an, die für das Reha-Verfahren maßgeblich ist.
S	
SGB-Kostenträger	Siehe Kostenträgerschaft
Sonderprogramme	<p>In der Standardberichterstattung der Förderstatistik werden nur Förderungen dargestellt, deren Finanzierung vollständig oder zumindest zum Teil aus dem SGB-III-Eingliederungstitel oder den SGB-II-Eingliederungsleistungen erfolgt. Dabei spielt es keine Rolle, ob für einzelne Sonderprogramme spezielle Teilbudgets, innerhalb der jeweiligen Eingliederungsbudgets reserviert sind. Dies ist beispielsweise bei den Programmen Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen (WeGebAU) oder Initiative zur Flankierung des Strukturwandels (IFlaS) der Fall.</p> <p>Einige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen werden nicht auf der Grundlage des SGB III oder des SGB II sondern auf Basis einer anderen Rechtsgrundlage durchgeführt und durch Fremdmittel, d. h. nicht aus dem SGB-III-Eingliederungstitel oder den SGB-II-Eingliederungsleistungen finanziert. Sofern sie wegen ihrer besonderen Bedeutung doch in die Datenbasis der Förderstatistik aufgenommen werden, werden sie als "fremdfinanzierte Förderungen" gekennzeichnet und fließen nicht in die reguläre Berichterstattung ein. Die Daten stehen nur für Sonderauswertungen zur Verfügung.</p>

	Siehe fremdfinanzierte Förderungen
T	
Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung	Siehe Rehabilitanden
Teilnahmedauer	Die Teilnahmedauer gibt Auskunft über die Dauer der Maßnahmeteilnahme in Tagen. In Abhängigkeit von der Auswertung handelt es sich bei Eintritten (Zugängen) und Beständen um die durchschnittliche vorgesehene Teilnahmedauer, da das tatsächliche Maßnahmeende zum Zeitpunkt des Abgriffs noch in der Zukunft liegt. Bei Austritten (Abgängen) und Verbleiben handelt es sich um die durchschnittliche abgeschlossene Teilnahmedauer, d. h. die tatsächlich absolvierte Dauer, unabhängig vom geplanten Ende der Maßnahme selbst.
Teilnehmende	Teilnehmende sind Personen, die an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 SGB III) oder Leistungen zur Eingliederung (§§ 16 bis 16f SGB II) teilnehmen. Da die Zählung von Förderfällen bzw. Teilnahmen, nicht von Personen erfolgt, wird eine Person, die in einem Zeitraum oder an einem Zeitpunkt mehrere Förderleistungen erhält, mehrfach gezählt.
U	
Untererfassung	Siehe Hochrechnung (in der Förderstatistik)
V	
Verbleib/Verbleibsintervall	Die Kennung Verbleib gibt Auskunft über den Status von Teilnehmenden an Instrumenten der Arbeitsförderung zum Zeitpunkt des Verbleibsintervallendes hinsichtlich Arbeitslosigkeit, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Folgeförderung. Das Verbleibsintervall bezeichnet dabei den Zeitraum zwischen individuellem Maßnahmeaustritt und Messung des Status. Es beträgt im Rahmen der Eingliederungsbilanz 6 Monate. Darüber hinaus sind auch Auswertungen nach 1, 3, 9, 12, 18 und 24 Monaten möglich.
Verbleibsquote	Die Verbleibsquote (VQ) gibt an, wie viele Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zeitpunktbezogen sechs Monate nach ihrem individuellen Maßnahmeaustritt (Verbleibsintervallende) nicht arbeitslos sind bezogen auf die Gesamtzahl der Austritte. Maßnahmeteilnehmende, die sich zum Stichtag z. B. in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, in selbständiger Erwerbstätigkeit, in Schule oder Ausbildung, in Familienphase, in Krankheit oder auch Erwerbsunfähigkeit befinden, zählen zu den „nicht Arbeitslosen“. Die Verbleibsquote gibt u. a. Aufschluss über die Arbeitslosigkeitsrisiken nach Abschluss einer Maßnahme. Sie kann aber, die aber nicht unmittelbar im Sinne einer Ursache-Wirkungs-Analyse interpretiert werden. Die Ergebnisse werden – wie auch für die Eingliederungsquote – jährlich in die Eingliederungsbilanzen gem. § 11 SGB III bzw. § 54 SGB II übernommen. Siehe auch Kennzahlensteckbrief Verbleibsquote
Vermittlungsquote	Die Vermittlungsquote zeigt an, in welchem Umfang Arbeitsvermittlungen durch Auswahl und Vorschlag zur Beschäftigungsaufnahme von Arbeitslosen in nicht geförderten Beschäftigungsverhältnissen beigetragen haben. Die Vermittlungsquote ist im § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB III im Kontext der Eingliederungsbilanzen definiert: § 11 Eingliederungsbilanz und Eingliederungsbericht (1) ... (2) Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu ...

	<p>1. dem Verhältnis der Zahl der Arbeitslosen, die in eine nicht geförderte Beschäftigung vermittelt wurden, zu der Zahl aller Abgänge aus Arbeitslosigkeit in eine nicht geförderte Beschäftigung (Vermittlungsquote); ...</p> $VQ = \frac{\text{Abgänge Arbeitsloser durch Vermittlung in nicht geförderte Beschäftigung}}{\text{Abgänge Arbeitslose in nicht geförderte Beschäftigung insgesamt}} \times 100$ <p>Die Messziffer kann nicht das Gesamtmaß der Beteiligung der Arbeitsagenturen am Ausgleichsprozess des Arbeitsmarktes abbilden. Die Mitwirkung von Arbeitsagenturen/Trägern der Grundsicherung am Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses lässt sich nicht mit einem engen Vermittlungsbegriff erfassen und allein mit der Vermittlungsquote im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB III messen. Zum einen werden vielfach Arbeitsvermittlungen nach Auswahl und Vorschlag mit zusätzlichen Förderleistungen getätigt. Über die klassische Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag hinaus tragen zudem zunehmend die Selbstinformationseinrichtungen der BA, die Beratungsdienstleistungen, die Informationsplattform „Jobbörse“, Potenzialanalysen, die Einschaltung von Dritten, vielfältige finanzielle Hilfen bei der Beschäftigungssuche, auch der Vermittlungsgutschein zu Beschäftigungsaufnahmen, sowie die Förderung durch das Instrumentarium der aktiven Arbeitsmarktpolitik bei.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Eingliederungsbilanz in Tabelle 5 auch die Wiederbeschäftigungsquote angezeigt. Sie gibt an, in welchem Maß Arbeitslose ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beendet haben, in Relation zum Gesamtabgang an Arbeitslosen.</p> <p>Im Rahmen der Berichterstattung zur „Erfolgreichen Arbeitsuche“ wird angezeigt, in welchem Maße Agenturen für Arbeit und Grundsicherungsstellen Arbeitssuchende gefördert haben, denen die Aufnahme einer Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit gelungen ist.</p> <p>Weitere Informationen zu Auswertungseinschränkungen können dem Kennzahlensteckbrief Vermittlungsquote entnommen werden.</p>
W	
WeGebAU	Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen Siehe Sonderprogramme
Wiedereingliederung	Siehe Rehabilitanden
Wirtschaftsgruppe des Gründungsbetriebs bei Förderung der Selbständigkeit	Die Wirtschaftsgruppe des Gründungsbetriebes gibt an, in welcher Wirtschaftsgruppe (3-Steller) sich Gründungszuschuss-Empfänger selbständig gemacht haben. Zum Ausweis der Statistik nach Wirtschaftszweigen dient die Klassifikation der Wirtschaftszweige (aktuell die sogenannte WZ 2008). Die Gruppierung erfolgt auf fünf Ebenen, beginnend mit den Wirtschaftsabschnitten (1-Steller), dann die Wirtschaftsabteilungen (2-Steller), die Wirtschaftsgruppen (3-Steller) und die Wirtschaftsklassen (4-Steller), bis hin zu den Wirtschaftsunterklassen (5-Steller).
X	
Y	
Z	

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

- [Arbeitsmarkt im Überblick](#)
- [Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)
- [Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen](#)
- [Ausbildungsstellenmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
- [Leistungen SGB III](#)
- [Statistik nach Berufen](#)
- [Statistik nach Wirtschaftszweigen](#)
- [Zeitreihen](#)
- [Eingliederungsbilanzen](#)
- [Amtliche Nachrichten der BA](#)
- [Kreisdaten](#)

Glossare sind zu folgenden Fachstatistiken veröffentlicht:

- [Gesamtglossar](#)
- [Arbeitsmarkt](#)
- [Ausbildungsstellenmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Förderstatistik/Eingliederungsbilanzen](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
- [Leistungen SGB III](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.